

<b>Finanzamt Meißen</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>209 / 114 / 02328</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon <b>03521 718 2622</b>	Datum <b>28. Mai 2026</b>
----------------------------------	------------------------------

Finanzamt Meißen | Heinrich-Heine-Str. 23 | 01662 Meißen

Firma  
Meißener Stadtwerke GmbH z.H.des  
Geschäftsführers  
Karl-Niesner-Str. 1  
01662 Meißen

<b>Meißener Stadtwerke GmbH</b>			
E/K	F	G	GP
R	S	W	
<b>POSTEINGANG</b>			
<b>05. Juni 2026</b>			
Rücksprache			
Termin			

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b und Absatz 5 Umsatzsteuergesetz)

Das Finanzamt bescheinigt zur **Vorlage**

- bei dem leistenden Unternehmer oder
- dem unternehmerischen Leistungsempfänger,

dass

Meißener Stadtwerke GmbH z.H.des Geschäftsführers  
Karl-Niesner-Str. 1  
01662 Meißen

Wiederverkäufer von

- Erdgas<sup>1</sup>
- Elektrizität<sup>2</sup>

im Sinne von § 3g Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist und

- unter der Steuernummer 209 / 114 / 02328
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 28. Mai 2029**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 Satz 3 UStG).

<sup>2</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Absatz 1 UStG ist (§ 13b Absatz 5 Satz 4 UStG).